



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. April 2016

zum Beitrag Österreichs an den Katastrophenbewältigungsfonds des Internationalen
Währungsfonds

(CON/2016/21)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 11. Februar 2016 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags an den Katastrophenbewältigungsfonds (Catastrophe Containment and Relief Trust, nachfolgend der „CCR-Trust“) des Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates¹, da der Gesetzesentwurf eine nationale Zentralbank betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Im November 2014 haben die G-20 den IWF aufgefordert, die von der Ebola-Epidemie heimgesuchten Länder durch zusätzliche Finanzhilfen zu unterstützen. Als Reaktion auf diese Forderung hat der IWF die durch den Treuhandfonds zur Schuldenerleichterung in der Folgezeit von Katastrophen (Post-Catastrophe Debt Relief Trust) erfasste Hilfe bei Naturkatastrophen um die Unterstützung bei Epidemien ergänzt². Der IWF hat diese Mittel im neu geschaffenen CCR-Trust zusammengefasst. Der CCR-Trust wird Niedrigeinkommensländern, die von Naturkatastrophen oder Epidemien heimgesucht wurden, eine Entschuldung in Höhe von 20 % ihrer IWF-Quote (in Ausnahmefällen auch mehr) ermöglichen. Diese Umsetzung erfolgt durch die Streichung der jeweils fälligen Ratenzahlungen, bis dieser Wert erreicht ist. Im Hinblick auf die drei von der Ebola-Epidemie betroffenen Länder Liberia, Guinea und Sierra Leone wird der IWF eine Entschuldung in Höhe von 100 Mio. USD gewähren.

¹ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

² Siehe Pressemitteilung des IWF Nr. 15/34 vom 5. Februar 2015.

- 1.2 Grundsätzlich reichen die Mittel des CCR-Trusts aus, um die derzeit von der Ebola-Epidemie heimgesuchten Länder zu unterstützen. Für zukünftige ähnliche Fälle bedarf es jedoch zusätzlicher Mittel in Höhe von etwa 150 Mio. USD. Der IWF ist an seine Mitgliedsländer mit der Bitte herangetreten, diese Finanzierungslücke zu füllen. Von Österreich hat der IWF eine Beteiligung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) in Höhe von 3-5 Mio. EUR erbeten.
- 1.3 Der Gesetzesentwurf ermächtigt die OeNB, aus ihren Mitteln für Österreich 2,7 Mio. EUR an den CCR-Trust zu überweisen. Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird der Beitrag der OeNB als Schenkung eingestuft, sodass der OeNB keine Rückzahlungsansprüche gegenüber dem IWF oder Dritten zustehen. Durch den Beitrag entsteht der OeNB ein Zinsenentgang von 1.350 EUR pro Jahr, da die OeNB bei Veranlagung des an den CCR-Trust überwiesenen Betrags Zinsen in Höhe von 0,05 % erhalten könnte³. Der Zinsenentgang verringert die jährlichen Erträge der OeNB und führt zu einer geringfügig niedrigeren Gewinnausschüttung an das Bundesministerium für Finanzen.

2. Verbot der monetären Finanzierung

- 2.1 Die Erfüllung der Aufgaben einer nationalen Zentralbank muss mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 123 des Vertrages im Einklang stehen. Das Verbot unterliegt bestimmten Ausnahmen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates⁴ festgelegt sind. Insbesondere Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 sieht vor, dass die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 des Vertrages gilt. Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 erläutert den Hintergrund dieser Ausnahme. Demnach ist es angemessen, die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds durch die Zentralbanken zu gestatten, da diese Finanzierung zu „Forderungen an das Ausland, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen“ führt. Folglich muss die Ausnahme in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 im Einklang mit dieser Begründung ausgelegt werden⁵.
- 2.2 Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Überweisung des österreichischen Beitrags an den CCR-Trust fällt nicht unter die Ausnahme in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93, weil die Finanzierung nicht zu Forderungen führt, die die Merkmale eines Reserveinstruments im Sinne von Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 3603/93 aufweisen. Aus diesem Grund stuft die EZB die Schenkung der OeNB an den CCR-Trust als eine durch Artikel 123 Absatz 1 des Vertrages untersagte Form der monetären Finanzierung ein. Zur Vermeidung eines solchen Verstoßes gegen das Verbot der monetären Finanzierung sollte die OeNB den österreichischen Beitrag zum CCR-

³ Siehe Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung, die dem Gesetzesentwurf beigefügt ist.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1).

⁵ Siehe übereinstimmend mit dieser Auslegung Stellungnahmen CON/2005/29 und CON/2013/16. Siehe zur Finanzierung von IWF-Quotenerhöhungen durch die nationalen Zentralbanken Stellungnahmen CON/2012/65 und CON/2011/97. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

Trust nicht aus eigenen Mitteln finanzieren und der Gesetzesentwurf entsprechend geändert werden⁶.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. April 2016.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁶ Diese Auffassung weicht von der in der Stellungnahme CON/2010/22 und CON/2008/41 angeführten Auffassung ab. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.